



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung

- Mozartstraße -

Vereinfachtes Verfahren

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover;

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst die noch verbindlichen Teile des Bebauungsplanes Nr. 37 und seinen Änderungen; das ist die Fläche zwischen Devrientstraße 10-13, einen schmalen Streifen Verkehrsfläche entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Geibelstraße 57 sowie Hildesheimer Straße 94-98 (gerade), Hildesheimer Straße 100-126 (gerade), Altenbekener Damm 70-74 (gerade) und Alte Döhrener Straße 61-39 (ungerade) (s. Anlage 1 zur Textsatzung) (§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Die folgenden Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 umgestellt:

- Allgemeines Wohngebiet für die im Ursprungsplan ausgewiesenen Wohngebiete b einschließlich der Fläche für Tankstelle sowie der Fläche für Kfz-Dienste
- Mischgebiet für das im Ursprungsplan ausgewiesene gemischte Wohngebiet - nicht störende Betriebe - (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3, § 4 und § 6 BauNVO).

§ 3

In dem Mischgebiet sind die in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig. Ferner ist die nach § 6 (3) BauNVO vorgesehene Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. hinsichtlich des Verfahrens sowie der Inhalte des Planes und der Planbegründung das Baugesetzbuch (BauGB) in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung
2. die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)